

## **Satzung der Stadt Cloppenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippen- und Kindergartenplätzen in kommunalen Kindertagesstätten**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege i. d. F. vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 15 HaushaltsbegleitG 2025 vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 118), hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende neue Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Nach Maßgabe des § 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sind Kinder in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege zu fördern. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Gemäß § 69 SGB VIII i. V. m. § 1 Nds. AG SGB VIII ist für diese Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig (Landkreis Cloppenburg). Die Organisationsverantwortung der bedarfsgerechten Bereitstellung von u. a. Krippen- und Kindergartenplätzen wurde aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cloppenburg und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom 14.07.2025 zeitlich befristet übernommen.

Diese Satzung ersetzt die bereits bestehenden Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres vom 25.06.2018 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.09.2023) sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen vom 25.06.2018 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.09.2023).

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten in der Stadt Cloppenburg werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sind nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (3) Gemäß § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte beitragsfrei gefördert zu werden.

Daher sind Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres von der Gebührenpflicht bei einer Betreuung von bis zu 8 Stunden täglich befreit. Für eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich (inkl. Randzeiten) werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden.
- (2) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich zu Beginn des Kita-Jahres, unabhängig der Ferienzeiten.
- (3) Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern erst im Laufe des Kita-Jahres (z. B. bei Zuzug oder Eingewöhnung) bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kita-Jahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend des vorgenannten Satzes zum Ende des Kita-Jahres.
- (5) Für Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, ist die Gebühr weiter zu zahlen.

## **§ 4**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die nach § 5 festzusetzende Gebühr wird monatlich erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage ist das Kita-Jahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder.
- (3) Die Gebühren bemessen sich nach der vom Träger festgesetzten Kernbetreuungszeit für die jeweilige Gruppe zzgl. etwaig in Anspruch genommener Randzeiten.

Für Randzeiten für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist die monatliche Gebühr für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde entsprechend § 5 zu erhöhen.

- (4) Bei einer Betreuungszeit von über acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (inkl. Randzeiten) der Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt die Monatsgebühr pauschal 10,00 € je angefangener halben Stunde.
- (5) Sorgeberechtigte, welche keine Einkommensangaben machen, werden automatisch in die höchste Einkommensstufe eingeordnet. Auf Antrag kann mit Nachweis gemäß § 6 dieser Satzung eine Zuordnung in eine andere Einkommensstufe nach § 5 beantragt werden. Die monatliche Gebühr verändert sich entsprechend.

## § 5 Gebührenstaffelung

- (1) Basis der Gebührenberechnung ist eine Krippengruppe mit einer Kernzeit von 25 Stunden pro Woche. Hieraus wird ein entsprechender Stundensatz gebildet, welcher als Umrechnungsfaktor für abweichende Betreuungsumfänge gilt (siehe **Anlage**).
- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einem Umfang von 25 Stunden je Woche beträgt in Abhängigkeit vom maßgebenden Einkommen:

Maßgebendes Einkommen	Gebühr bei 25,0 Std. (wöchentlich) je Monat
Bis 40.000 €	133,00 €
Bis 45.000 €	153,00 €
Bis 50.000 €	173,00 €
Bis 55.000 €	194,00 €
Bis 60.000 €	216,00 €
Bis 65.000 €	238,00 €
Bis 70.000 €	261,00 €
Bis 80.000 €	304,00 €
Bis 90.000 €	348,00 €
Bis 100.000 €	393,00 €
Ab 100.001 €	400,00 €

- (3) Die Kosten für die Verpflegung sind nicht in den Gebühren enthalten. Diese stellt der Träger gesondert in Rechnung.

## § 6 Berechnungsgrundlage

- (1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 EStG („Vorsorgeaufwendungen“) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen laut letztem Einkommensteuerbescheid der Sorgeberechtigten. Weicht das Einkommen des laufenden Jahres wesentlich vom letzten Einkommensteuerbescheid ab, kann das maßgebende Einkommen über entsprechende Gehaltsnachweise ermittelt werden.

Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in welchem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Cloppenburg beantragt wird.

- (2) Wesentliche Änderungen der Einkommenssituation sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich ist jene Veränderung anzusehen, welche eine Einordnung in eine andere Einkommensstufe bewirkt. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.

## **§ 7**

### **Geschwistertarif**

- (1) Auf Antrag ermäßigt sich die oben genannte Gebühr bei Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 5.000,00 Euro jährlich auf das maßgebende Einkommen gewährt wird.
- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte, die eine beitragspflichtige Kernzeitenbetreuung in Anspruch nehmen, oder die Kindertagespflege, ermäßigt sich die Gebühr gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung für das zweite beitragspflichtige Kind um 50 v.H. Für das dritte und jedes weitere beitragspflichtige Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (2) Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen.

## **§ 8**

### **Härtefallklausel**

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes von Regelungen dieser Satzung abgewichen werden. Diese Härtefallregelung ist von den Sorgeberechtigten schriftlich bei der Stadt Cloppenburg zu beantragen und wird im Einzelfall entschieden.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Die Beitragshöhe wird schriftlich festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am 5. Werktag eines jeden Monats fällig.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres vom 25.06.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.09.2023 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen vom 25.06.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.09.2023 außer Kraft.

Cloppenburg, den \_\_\_\_\_

**Stadt Cloppenburg**  
**Der Bürgermeister**

**Varnhorn**

## Anlage

### zum § 5 der Satzung der Stadt Cloppenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippen- und Kindergartenplätzen in kommunalen Kindertagesstätten

#### I. Gebührenstaffelung

Maßgebendes Einkommen	20,0 Std./ Woche Kernzeit	25,0 Std./ Woche Kernzeit	30,0 Std./ Woche Kernzeit	35,0 Std./ Woche Kernzeit	40,0 Std./ Woche Kernzeit	45,0 Std./ Woche Kernzeit	Ab 50,0 Std./ Woche Kernzeit	Rand- zeit je angef. ½ Std.
<b>Bis 40.000 €</b>	106,40 €	133,00 €	159,60 €	186,20 €	212,80 €	239,40 €	266,00 €	2,66 €
<b>Bis 45.000 €</b>	122,40 €	153,00 €	183,60 €	214,20 €	244,80 €	275,40 €	306,00 €	3,06 €
<b>Bis 50.000 €</b>	138,40 €	173,00 €	207,60 €	242,20 €	276,80 €	311,40 €	346,00 €	3,46 €
<b>Bis 55.000 €</b>	155,20 €	194,00 €	232,80 €	271,60 €	310,40 €	349,20 €	388,00 €	3,88 €
<b>Bis 60.000 €</b>	172,80 €	216,00 €	259,20 €	302,40 €	345,60 €	388,80 €	432,00 €	4,32 €
<b>Bis 65.000 €</b>	190,40 €	238,00 €	285,60 €	333,20 €	380,80 €	428,40 €	476,00 €	4,76 €
<b>Bis 70.000 €</b>	208,80 €	261,00 €	313,20 €	365,40 €	417,60 €	469,80 €	522,00 €	5,22 €
<b>Bis 80.000 €</b>	243,20 €	304,00 €	364,80 €	425,60 €	486,40 €	547,20 €	608,00 €	6,08 €
<b>Bis 90.000 €</b>	278,40 €	348,00 €	417,60 €	487,20 €	556,80 €	626,40 €	696,00 €	6,96 €
<b>Bis 100.000 €</b>	314,40 €	393,00 €	471,60 €	550,20 €	628,80 €	707,40 €	786,00 €	7,86 €
<b>Ab 100.001 €</b>	320,00 €	400,00 €	480,00 €	560,00 €	640,00 €	720,00 €	800,00 €	8,00 €

#### II. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Kita-Gebühr bei der Stadt Cloppenburg beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung bleiben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten Gebührensschuldner i. S. des § 2 der Satzung.

#### III. Verpflegungsleistungen

- (1) Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben.
- (2) Die monatlichen Entgelte betragen:
  - 3,00 € Getränkegeld für Halbtagsgruppen
  - 5,00 € Getränkegeld für Ganztagsgruppen
  - 45,00 € für die Teilnahme am Mittagessen
- (3) Außerdem sind für das Anbieten weiterer Verpflegungsleistungen (z.B. Frühstück, Vesper, Snack), die im Rahmen der pädagogischen Konzepte erforderlich sind, kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben. Hierfür kann ein Pauschalbetrag von bis zu 10,00 € monatlich erhoben werden.

Der Pauschalbetrag unterscheidet sich je Einrichtung und Gruppe und wird im Benehmen des jeweiligen Elternbeirates festgelegt und geändert.

- (4) Die Beträge sind als monatliche Pauschalen zusätzlich zur Kita-Gebühr zu entrichten und werden zusammen mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

#### **IV. Gebühr bei Überschreitung der Betreuungszeit**

Kinder sind grundsätzlich pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und von dort wieder abzuholen. Maßgeblich sind die im Betreuungsvertrag und Gebührenbescheid festgelegten Betreuungszeiten. Für den Fall, dass das Kind zum zweiten Mal unentschuldigt nicht am Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr in Höhe von 10,00 € pro angefangene Viertelstunde erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn aufgrund eines Notfalls oder höherer Gewalt eine rechtzeitige Abholung den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist und die Kindertagesstätte darüber zuvor informiert wurde. Insofern greift die Verspätungsgebühr bei einmaligem, kurzzeitigem und glaubhaft entschuldigtem verspäteten Abholen nicht.